

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 21

Donnerstag, 23. April 2020

Seite: 168

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug der Baugesetze; Einbau einer Regalanlage in der Abwicklungs-  
und Lagerhalle durch die Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Bauort:  
Luitpoldpark 13, 84100 Niederaichbach, Grundstück Fl.Nrn. 864, 864/3,  
861, 862, 862/1 der Gemarkung Niederaichbach Nachbarbeteiligung durch  
öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 169  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell  
für das Haushaltsjahr 2020 ..... 170  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Furth  
für das Haushaltsjahr 2020 ..... 171

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001  
Internet: [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de) • E-Mail: [amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.  
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.  
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

## Vollzug der Baugesetze;

**Einbau einer Regalanlage in der Abwicklungs- und Lagerhalle durch die Kühne + Nagel (AG & Co.) KG,  
Bauort: Luitpoldpark 13, 84100 Niederaichbach, Grundstück Fl.Nrn. 864, 864/3, 861, 862, 862/1 der Gemarkung Niederaichbach  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 21.04.2020 erteilte das Landratsamt Landshut der Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Luitpoldpark 13, 84100 Niederaichbach, die baurechtliche Genehmigung für den Einbau einer Regalanlage in der Abwicklungs- und Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 864, 864/3, 861, 862, 862/1 der Gemarkung Niederaichbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Schmidbauer

(Nr. 41S-809-2019-BAUG vom 21.04.2020)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Pauluszell  
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden  
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 248.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 168.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf insgesamt 73 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.305,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 27.03.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 01.04.2020

Schulverband Pauluszell

Gez.

Maria Neudecker

Vorsitzende des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 20.04.2020)

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2020

### I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 536.550,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 155.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 418.650,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.868,97 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Furth für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 09.03.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der

Geschäftsstelle des Schulverbandes Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 30.03.2020  
Schulverband Furth  
Gez.  
Horsche  
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 20.04.2020)

Landshut, den 23.04.2020  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat